

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 47

Artikel: Der Koran in der österreichischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

19. November 1881.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Ausland nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Der Koran in der österreichischen Armee. — Der Zug des Herzogs von Rohan durch die Schweiz 1635. (Fortsetzung.) — J. Gaffner: Militär-Lexikon. — G. v. Pelet-Narbonne: Der Kavalleriedienst. — Giegenoënschaft: Entlassung. Das neue Infanterie-Büro. Lieferungs-Ausschreibung. Reihenfolge der Kurse der Landeswehr. Versicherung ebdgenössischer Beamter und Bediensteter. Ehrengabe an das Rüttischiessen. — Ausland: Deutschland: Die Erzäpreserven. — Verschiedenes: Der k. k. Lieutenant Lefèvre 1799.

Der Koran in der österreichischen Armee.

Das vor einigen Tagen im österreichischen Armee-Verordnungsblatte publizierte provisorische Wehrgesetz für Bosnien und die Herzegowina, dessen Paragraph I lautet:

„Alle wehrfähigen Landesangehörigen Bosniens und der Herzegowina sind verpflichtet, an der Vertheidigung des Landes und der Monarchie, welche diesen von ihr verwalteten Ländern Schutz und Sicherheit gewährt, persönlich teilzunehmen.“

hat der an Ruhm und Ehren reichen und auf eine glänzende Geschichte von Jahrhunderten stolz zurückblickenden österreichischen Armee ein neues Element, daß der Mohomedaner, zugeführt, und fortan werden auch die Bekänner des Korans neben christlichen und jüdischen Waffengefährten in kameradschaftlicher Weise stehen. Wer hätte diese Thatssachen nur zu ahnen gewagt zu jener Zeit, als Soliman vor den Thoren Wiens stand, als Christen und Mohomedaner sich auf das tödlichste hielten und keinen Pardon gaben! Tempora mutantur et nos mutamur in illis. In dieser sich ewig drehenden Welt erleben wir das merkwürdige Schauspiel, daß bosnisch-herzegowinische Regimenter der österreichischen Armee einverleibt und von dieser mit offenen Armen aufgenommen werden.

Das muß man der braven Armee lassen, sie hat von jeher weder den nationalen noch den konfessionellen Unterschied gekannt, weder in den niedrigen noch in den allerhöchsten Chargen. Der letzte Krieg von 1866 beweist es zur Genüge. Von jeher bot die österreichische Wehrmacht ein buntes und manigfältiges Bild. Unter den Fahnen des Hauses Habsburg haben zu allen Zeiten die Angehörigen der verschiedensten Nationen gekämpft. Deutsche

und Franzosen, Italiener und Spanier, Irlander und Wallonen suchten ihr Glück in den Regimentern der habsburgischen Kaiser, in deren Reiche die Sonne einstens nicht unterging. Zum ersten Mal aber ist es, daß die Bekänner des Koran, daß Mohomedaner in den österreichischen Armeeverband aufgenommen werden.

Ist es nicht eine merkwürdige Wiedervergeltung der Weltgeschichte, daß jetzt mohamedanische Fanatiker den Fahnen Treue und Gehorsam schwören müssen, die Jahrhunderte lang ihrem Islam einen unzerstörbaren Damm entgegensezten und Europa vor dessen vernichtender Sturmfluth schützen?

Von großem Interesse sind die Konzessionen, welche dem Koran und den mohamedanischen Sitten eingeräumt werden und welche zu Gunsten der neuen Armee-Angehörigen weitgehende Ausnahmen von den bestehenden Armee-Gesetzen bedingen. Die Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes zeigen eine ungemein weitgehende Rücksicht auf die religiösen Gesetze und Gebräuche. Wir entnehmen ihnen die wesentlichsten, auch weitere Kreise interessirenden Bestimmungen:

Den Soldaten m o h a m e d a n i s c h e n Glaubens wird der Freitag als Ruhetag freigegeben. Ebenso werden 3 Tage am Ramazan-Bairam und 4 Tage am Courban-Bairam als Ruhetage festgestellt. Da jedoch kein religiöses Gesetz den Mohomedanern gebietet, sich an diesen Tagen der Berufspflichten zu enthalten, so haben Soldaten, welche an denselben im Waffendienste stehen oder welche hierzu die Tour trifft, ihren Dienst zu versehen.

Allen Soldaten, die nicht im Dienste stehen, ist Gelegenheit gegeben, die für den Freitag vorgeschriebenen Ozumna-Gebete von 11—1 Uhr Mittags, sowie das an den genannten Bairam-Festen vor Sonnenaufgang vorgeschriebene einstündige Gebet in einer Moschee zu verrichten. Dort, wo

eine Moschee nicht vorhanden, ist für die Verrichtung dieser Gebete, welche übrigens auch im Freien stattfinden kann, ein besonderer Raum (Gang, Kassernenzimmer) zu bezeichnen.

Zum Gebrauch bei den religiösen Waschungen sind den aus den bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen aufzustellenden Truppen-Abtheilungen metallene Waschbecken und Kannen in der unbedingt erforderlichen Anzahl beizustellen.

Zur Versorgung des geistlichen Dienstes bei den Truppen werden zwei Imams mit den etatmäßigen Gebühren eines Militär-Kaplans 2. Klasse ernannt. In Fällen, wo gleichwohl bei einer Abtheilung ein Imam nicht zur Verfügung stehen würde, können die Soldaten Einen aus ihrer Mitte wählen, welcher die Funktionen des Imams übernimmt.

Selbstverständlich entfällt bei den mohamedanischen Truppen-Abtheilungen das „Niederknieen zum Gebet“ und „zum Schwören“. Dafür soll überall da, wo das erforderliche zur Anwendung gelangt, die Stellung „zum Gebet“ angenommen werden.

Auch den Kranken, ja selbst den Verstorbenen ist in jeder Weise Rechnung getragen. In Bezug auf die ersten wird bestimmt, daß die ärztliche Besichtigung stets in einem abgesonderten Raume, in dem sich der zu Besichtigende mit dem Arzt allein befindet, vorzunehmen sei, und daß zur Unterweisung in der Krankenpflege einzelne Soldaten auf die unumgänglichste nötige Zeit den Militärspitätern des Dislokationsbereiches zugezuweisen sind. Diesen Soldaten fällt dann die Pflege ihrer erkrankten Glaubensgenossen und weiter, wenn ein Imam nicht zur Verfügung stehen sollte, die Spendung des geistlichen Trostes an Sterbende und die Waschung der Leiche zu, insofern diese Waschung vom sanitären Standpunkte aus zulässig ist.

Die Leichenfeier ist nach dem Koran in aller Stille zu vollziehen und werden daher dem Conduct des gestorbenen Soldaten weder Musik noch Spielente beigegeben.

Sehr rücksichtsvoll — ganz entgegen den englischen Anordnungen in Ostindien — sind die Bestimmungen in Bezug auf die Menage-Bereitung. Nicht allein, daß es den Soldaten gestattet wird, ihr Menage abgesondert zu bereiten und die erforderlichen Verpflegungsartikel — soweit diese nicht etwa vom Aerar geliefert werden — selbst einzukaufen, sondern es wird auch Sorge getragen, daß den Soldaten neue, mit einer besondern Marke versehene Kochgeschirre geliefert werden, welche, wenn eine Verwechslung stattgefunden haben und nach den religiösen Gesetzen der Mohomedaner eine Verunreinigung eingetreten sein sollte, sofort durch neue zu ersetzen sind. — Die Menageführung der Soldaten mohamedanischen Glaubens ist überhaupt nur in Bezug auf die volle Verwendung des Menagegeldes und vom Standpunkte der Ernährung aus zu überwachen und ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Mohomedanern der Genuss des Schweinefleisches,

Schweinefettes und des Fleisches gekulter Thiere, sowie der des Weines untersagt ist.

Diese außerordentlichen, dem mohamedanischen Soldaten gewährten Konzessionen beweisen auf's Neue, von welcher Duldung das österreichische Staatswesen gegenüber allen konfessionellen Elementen erfüllt ist. Auch dem Koran gewährt die Armee, was ihm zukommt und was ihm eine brüderliche und wahrhaft kameradschaftliche Aufnahme im Armeeverbande garantiert. Es ist sicher eine ungewöhnliche Thatsache, den Koran als gleichberechtigt neben dem Evangelium und dem alten Testamente in dem alten Österreich zu sehen, aber das alte Österreich wird sich damit, wie mit so vielem, für andere Staaten außerordentlichen, auf das Beste und Alle zufriedenstellend abzusinden wissen.

Die Dienstpflicht in den neuen Regimentern beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres nach der Gregorianischen Zeitrechnung, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Wehrfähigkeit ist bedingt durch die nötige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 155 Centimeter.

Die Dienstpflicht dauert 3 Jahre in der Linie und 9 Jahre in der Reserve.

Zur Dienstpflicht hinzugezogen werden im Kriegsfalle jene Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 32. Lebensjahr, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, aber zu sonstigen Dienstleistungen, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechend, geeignet sind.

Von der Dienstpflicht befreit sind: die Angehörigen der Altersklasse 1858 und älterer Altersklassen; diejenigen, welche in der regulären türkischen Armee bereits gedient haben oder noch darin dienen; die Priester und Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, bei den Mohomedanern die Mollahs, die dienenden Scheriat-Richter, die Mudaris, welche regelmäßige Vorlesungen halten, die geprüften Imams und Hatibs, wenn sie ihre Funktionen persönlich ausüben, und die Scheiks; Mönche und Derwische aber nur dann, wenn sie schon vor Kundmachung des Gesetzes in den Klosterverband aufgenommen sind; Aerzte, Thierärzte und Apotheker, welche mit Bewilligung der Landesregierung ihren Beruf im Lande ausüben, und die Lehrer, bei den Mohomedanern Hodschas, welche in Gemäßheit des Schulgesetzes bei einer Volksschule angestellt sind.

Die Offiziere aller Grade werden direkt von Sr. K. und K. apostolischen Majestät, dem Kaiser von Österreich, ernannt.

Unwillkürlich wirft sich die Frage auf, ob sich die österreichische Regierung die Mühe gegeben haben würde, die Wehrmacht der vorläufig nur okkupirten und noch immer der Souveränität des Sultans unterstehenden Länder Bosnien und die Herzegowina nach dem Muster der eigenen Armee zu organisieren, wenn nicht die Gewissheit vorläge,

dass die mit österreichischen Waffen eroberten und mit österreichischem Blut gebüngten Provinzen für immer im österreichischen Besitz verblieben. Wir glauben, diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Heutzutage okkupiert man keine Länder, um sie morgen wieder herauszugeben. Es ist allerdings nicht Gebrauch, die Besitznahme schon vorher pomphaft anzukündigen, aber — beatus est possessor. Niemand in Europa wird Österreich zumuthen, einen so theuer erkauften Besitz wieder herauszugeben, im Gegentheil, man denkt vielmehr daran, ihn noch zu erweitern, wenn die Gelegenheit dazu sich — früher oder später — bietet sollte. Man trägt vorläufig den diplomatischen Formalitäten Rechnung, der Großherr in Konstantinopel tröstet sich mit dem „fait accompli“ und das europäische Gleichgewicht kommt deshalb nicht aus der Balance. In Bosnien und der Herzegowina wird fortan Österreichs Banner flattern und unter ihm werden die Bosnier und Herzegowiner, die Christen wie die Mohamedaner, als tüchtige, brave Soldaten an Österreichs zukünftigem Ruhme vollen Anteil haben. Wir können der großen Monarchie nur gratuliren zur Acquisition des kräftigen, kriegerischen und mutigen Volksstammes, der die beiden neuen Provinzen bewohnt und dürfen wir gewiss behaupten, dass die Armee einen überaus werthvollen Zuwachs und eine höchst bedeutsame Verstärkung ihrer Kraft erhalten hat am bosnisch-herzegowinischen Soldaten, der, nachdem er in eine geordnete Armee-Organisation eingetreten ist und regelmäßige Verpflegung, Bekleidung und Bekleidung gefunden hat, was ihm die Türkei niemals bot, Außerordentliches leisten und seiner Wehrpflicht mit grossem Eifer nachkommen wird.

J. v. S.

Der Zug des Herzogs von Rohan durch die Schweiz 1635.

(Aus dem Werk eines französischen Generals.)

(Fortsetzung.)

Rohan kam am 3. April nach Aarau (damals einer zu Bern gehörigen Stadt); dort erfuhr er, dass Landé nach den ihm ertheilten Befehlen sich des Weltlins bemächtigt habe. Dieser Offizier hatte die Truppen unter dem Vorwand einer Musterung gesammelt, nachher ließ er sie, in 2 Corps getheilt, Tag und Nacht marschiren; das eine Corps hatte den Auftrag, sich Wormio's, welches zu äußerst am Ende des Weltlinertales gegen Tirol zu liegt, zu bemächtigen; das andere sollte sich in Besitz von Chiavenna und Riva setzen, die am andern Ende des Thales gegen das Mailändische zu lagen.

Diese drei Posten wurden schlecht bewacht und Landé hatte keine Mühe, sich ihrer zu bemächtigen.

Bis dahin wurde die Absicht mit solcher Verschwiegenheit und Eile in's Werk gesetzt, dass sie vollzogen war, bevor man davon eine Ahnung hatte.

Auch Rohan hatte Zeit und Maßregeln so gut getroffen, dass er schon in die Schweiz eingerückt

war, bevor man merkte, dass er dieselbe durchziehen wollte.

Das Commisbrot (le pain de munition se faisait etc.) wurde schon auf Berner Boden gebacken, bevor man erfuhr, dass dort eine Armee durchziehen solle, und das Weltlin war von den Truppen des Königs besetzt, bevor die Schweizer, Graubündner und Weltliner Kenntniß hatten, dass man sich zu einer solchen Unternehmung anschickte.

So befriedigend diese Vortheile für den Herzog waren, so war es doch für die Franzosen unter Rohan von der höchsten Wichtigkeit, rasch an ihrer Bestimmung anzukommen, damit die spanischen Truppen, welche sich im Mailändischen befanden, keine Zeit hatten, Landé anzugreifen und sich der Ausführung des Vorhabens zu widersetzen. Bevor Rohan aber seinen Marsch fortführen konnte, hatte er eine Schwierigkeit zu beheben. — Er hatte sich entschlossen, die Schweiz mit seiner vereinten Armee zu durchziehen, da ihm dies das Schnellste und Sicherste schien; er war jedoch in Verlegenheit, wie er seinen Marsch fortführen sollte, ohne die katholischen Orte zu beleidigen, denn von Seite der Protestantischen hatte er, wie er wiederholt, nie am guten Willen gezweifelt.

Der erste (principal) Ort, welchen man an dem Weg, den man einzuschlagen beabsichtigte, fand und der den Katholiken gehörte, war die kleine Stadt Mellingen.*)

Es gab zwei Mittel, sich den Durchzug zu verschaffen: entweder diesen zu verlangen oder die Stadt zu erstürmen. Das Gelingen des ersten war ungewiss, da die Anhänger Spaniens anfingen, ihr Möglichstes zu thun, den Marsch der französischen Armee zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Die Erbitterung einiger Kantone gegen den Herzog von Rohan konnte viel dazu beitragen, ihm den Durchzug ganz abzuschlagen. „Überdies“, sagt der Herzog, „ist es gewiss, dass die katholischen Kantone immer zu Allem geneigt sind, was im Interesse des Hauses Österreich liegt, wie sie eine Abneigung gegen alles Entgegengesetzte haben.“

Solche Umstände waren wohl geeignet, den Herzog von Rohan von dem Durchzug durch Mellingen absehen zu lassen. Er hätte dieses vermeiden können, wenn er die Schweiz in ihrem südlichern Theil durchzogen hätte; aber er begegnete dann einer andern Schwierigkeit, welche darin bestand, dass er einige schwer zu passirende Flüsse überschreiten musste.

Um keine werthvolle Zeit zu verlieren, entschloss er sich, Mellingen zur Wechten zu lassen und die Armee nach St. Gallen, unterhalb der Mündung der Limmat und Reuss in die Aare, zu führen, wo man leicht den Uebergang bewerkstelligen konnte.

*) Mellingen ist am linken Ufer der Reuss gelegen und befindet sich an der grossen Straße, die von Zürich nach Bern führt; sie erfreut sich besonderer Vorrechte, obgleich sie unter der Herrschaft von Bern, Zürich und Glarus steht. 1635 gehörte sie den acht alten Kantonen. Der französische Verfasser.